



Parkordnung für den Schlosspark Oranienburg

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,
herzlich willkommen im Schlosspark Oranienburg.

Diese Anlage ist von 2006 bis 2009 mit großer Sorgfalt als 4. Landesgartenschau des Landes Brandenburg errichtet worden. Damit Sie sich bei uns wohlfühlen, beachten Sie bitte im Interesse aller Besucher nachstehende Hinweise:

1. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erklärt sich der Inhaber mit den Regelungen der Parkordnung einverstanden.
 2. Der Besuch des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich auf die Aufsichtspflichten von Eltern, Erziehern und anderen Aufsichtspersonen für Kinder hin. Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist eine Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten oder eine andere befugte Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) erforderlich.
 3. Der Besucher bzw. die Aufsichtsperson von Minderjährigen haften für alle von ihm vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden.
 4. Kraftfahrzeuge, Fahrräder (ab 12 Zoll aufwärts) und Mofas dürfen zur Sicherheit der kleinen und großen Besucher das Gelände nicht befahren mit Ausnahme von Dienstfahrzeugen der TKO gGmbH.
 5. Hunde und andere mitgeführte Tiere dürfen zur Vermeidung von Verschmutzungen auf Wegen, Rasenflächen und Spielplätzen sowie zum Schutz von Kindern nicht auf das Gelände. Ausgenommen sind Blindenhunde im Einsatz.
 6. An der Schlosspark-Kasse stehen Bollerwagen, Rollatoren und Rollstühle in begrenzter Stückzahl bereit, die Sie gegen ein Entgelt ausleihen können.
 7. Fundsachen können Sie an der Schlosspark-Kasse abgeben. Die Abholung ist dort ebenfalls möglich.
 8. In Notfällen wenden Sie sich bitte an unser Personal auf dem Gelände. Notfallpläne befinden sich an folgenden Stellen im Park:
 - Schlosspark-Kasse
 - Halle Süd
 - Orangerie
 - am Notfallpunkt (Standort Ende Hochgraben/ Alter Park).
- Im Katastrophenfall befinden sich die Sammelpunkte an folgenden Stellen:
- Freifläche vor der Schlossparkbibliothek,
 - Freifläche vor der Orangerie
 - Halle Ost / Drei-Seiten-Hof
 - Schlosspark-Kasse.

9. Der Verkauf von Speisen und Getränken und anderen Artikeln ist nur an den ausgewiesenen Restaurationsbetrieben und Kiosken durch von der Geschäftsstelle autorisierte Händler möglich. Alle weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten sind auf die zugelassenen Marktstände begrenzt. Werbung für Produkte und Dienstleistungen ist nur mit Genehmigung der TKO gGmbH erlaubt.

10. Die Durchführung von Veranstaltungen politischer Parteien und vergleichbarer Zusammenschlüsse, z.B. für Wahlwerbe- und Wahlkampfveranstaltungen, sind im Schlosspark Oranienburg nicht erlaubt. Insbesondere dürfen keinerlei verfassungswidrige oder Gewalt verherrlichende Aktivitäten im Park erfolgen.

11. Abfälle, Papier und Zigarettenreste werfen Sie bitte in die bereitstehenden Behälter.

12. Grillen und offenes Feuer sind im gesamten Park aus Sicherheitsgründen untersagt.

13. Aufzeichnungen in Bild und Ton (Fotos, Videos, Digitalaufnahmen, Audioaufnahmen usw.) für gewerbliche Zwecke bedürfen der Einwilligung der TKO gGmbH. Private Aufnahmen sind Ihnen natürlich gestattet. Die Privatsphäre anderer Besucher ist dabei zu berücksichtigen.

14. Fische und Wasservögel finden in den Gräben und auf dem Gelände genug Nahrung. Zusätzliches Füttern stört das biologische Gleichgewicht und führt zur Verschmutzung der Gewässer und der Vegetationsflächen. Deshalb füttern Sie bitte keine Tiere. Es besteht zu dem Angelverbot.

15. Diebstahl sowie Beschädigungen von Bauwerken, Pflanzen, Kunstwerken und allen weiteren Gegenständen im Schlosspark Oranienburg werden strafrechtlich verfolgt.

16. Auf den gemähten Rasenflächen dürfen Sie sitzen, liegen oder spielen. Wir bitten Sie, ungemähte Flächen nicht zu betreten. Die Entnahme von Blüten, Früchten und Pflanzen sowie von Ausstattungsgegenständen ist Diebstahl und wird auch so geahndet.

17. Insbesondere im historischen Teil des Parks finden Sie einen alten, zum Teil geschützten Baumbestand. Dieser wird entlang der Wege entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg regelmäßig gepflegt (mit Nummern-Plaketten gekennzeichnete Bäume). Die übrigen Bereiche innerhalb der Boskette gelten als waldähnliche Flächen und unterliegen nicht der Pflege nach Baumschutzsatzung. Hier bestehen waldtypische Gefährdungen, z.B. Totholz und herabfallende Äste. Daher bitten wir Sie, diese Bereiche nicht zu betreten. Bitte achten Sie auf die entsprechenden Hinweise! Bitte verlassen Sie bei starkem Wind und Gewitter baumbestandene Bereiche!

18. Wir bitten Sie, das Gelände bei Einbruch der Dunkelheit zu Ihrer eigenen Sicherheit zu verlassen. Den Anweisungen der Parkaufsicht sollten Sie in jedem Fall Folge leisten.

19. Wasserflächen, wie z.B. der historische Schlossteich, bergen Risiken. Gerade auf Kinder übt Wasser eine große Faszination aus. Deshalb sind sie besonders gefährdet und sollten von den Eltern oder Betreuungspersonen nie aus den Augen gelassen werden.

20. Das Rauchen im Parkgelände ist nur an dafür ausgewiesenen Stellen möglich. In allen Ausstellungsbereichen, insbesondere in Halle Süd (Blumenschau) und in der Orangerie, gilt aus naheliegenden Gründen ein Rauchverbot.

21. Das Mitbringen folgender Gegenstände in den Schlosspark Oranienburg ist nicht gestattet:
- mechanisch betriebene Lärminstrumente wie z. B. Megaphone, Gasdruckfanfaren,
 - Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 - Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen die die Gesundheit beeinträchtigen oder leicht entzündbar sind, Laser-Pointern,
 - pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und – bomben) sind verboten mit Ausnahme handelsüblicher Taschenfeuerzeuge.
22. Der Betrieb von Drohnen, Modellflugzeugen und ähnlichen Flugobjekten ist im Schlosspark nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Es gilt die Drohnenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
23. Wir bitten unsere Besucher, Verstöße gegen diese Parkordnung oder andere Vorkommnisse, die den Betrieb oder die Sicherheit des Parks gefährden, der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
24. Bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Parkordnung bzw. die Anweisungen der Mitarbeiter der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH bzw. von eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte sowie bei einer allgemeinen Gefährdung von Ordnung und Sicherheit erfolgt ein Verweis vom Gelände des Schlossparks Oranienburg. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises besteht in diesen Fällen nicht. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bitte beachten Sie weiterhin:

Der Besuch des Schlossparks Oranienburg ist ganzjährig entsprechend der saisonalen Öffnungszeiten bis zum Einbruch der Dämmerung mit einer gültigen Jahres- oder Einzelkarte möglich. Am 24.12. und 31.12. bleibt der Park geschlossen.

Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Parks aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den dreifachen Preis einer Tageseinzeltkarte zu entrichten.

Aktuelle Informationen erhalten Sie in der Tourist-Information am Schlossplatz 2 sowie in der Schlosspark-Kasse.

Konstruktive Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne entgegen, um das Gelände nach den Wünschen unserer Besucher weiterzuentwickeln.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen und interessanten Tag!

Ihr Team der Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH

Tourismus und Kultur Oranienburg gGmbH
Tel.: 03301 600 830, Fax: 03301 600 839

Rungestr. 37, 16515 Oranienburg
www.oranienburg-erleben.de